

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 23. Januar 1997

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0351/95 - 3.2.1

Anmeldenummer: 88111123.1

Veröffentlichungsnummer: 0307570

IPC: B60J 7/185

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Verriegelungsvorrichtung für ein Verdeck

Patentinhaber:
Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Einsprechender:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit, nach Beschränkung (ja)"

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0351/95 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 23. Januar 1997

Beschwerdeführer: Bayerische Motoren Werke
(Einsprechender) Aktiengesellschaft
Abteilung AJ-31
D-80788 München (DE)

Beschwerdegegner: Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Porschestraße 42
D-70435 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 20. Januar 1995, zur Post gegeben am 7. Februar 1995, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 307 570 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: M. Ceyte
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des europäischen Patents Nr. 0 307 570 (Anmeldenummer: 88 111 123.1).

Der erteilte Patentanspruch 1 lautet:

"1. Verriegelungsvorrichtung für ein Verdeck am Windschutzscheibenrahmen eines Kraftfahrzeuges, insbesondere für ein Klappverdeck, die einen verdeckseitig angeordneten Schwenkhebel und eine am Windschutzscheibenrahmen vorgesehene Aufnahme umfaßt, wobei der um eine etwa horizontal ausgerichtete Längsachse gelagerte Schwenkarm mit einer Betätigungseinrichtung zusammenwirkt, dadurch gekennzeichnet, daß die Aufnahme (16) durch eine drehbare Rolle (17) gebildet wird, die mit einer am Schwenkhebel (20) vorgesehenen Führungsbahn (26) zusammenwirkt, dergestalt, daß beim Schließvorgang die Führungsbahn (26) von einer seitlich neben der Rolle verlaufenden Entriegelungsstellung (B) um den unteren Bereich (27) der Rolle (17) herum über Zwischenstellungen (z. B. C) in eine unterhalb der Rolle (17) liegende Verriegelungsstellung (D) bewegt wird, wobei die Drehpunkte (28, 29) des Schwenkhebels (20) und der Rolle (17) auf einer gemeinsamen, etwa vertikal verlaufenden Hilfsebene (E-E) angeordnet sind und beim Schließvorgang der obenliegende Drehpunkt (28) des Schwenkhebels (20) auf der vertikalen Ebene (E-E) nach unten wandert und daß in der Verriegelungsstellung (D) der die Rolle tangierende Bereich der Führungsbahn (26) rechtwinklig zur vertikalen Hilfsebene (E-E) ausgerichtet ist."

- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) legte gegen das Patent Einspruch ein und beantragte, das Patent wegen mangelnder Patentfähigkeit zu widerrufen.

Sie berief sich dabei auf die folgenden Dokumente

E1: DE-B-1 066 881
E2: DE-A-1 728 284
E3: DE-U-1 941 226.

III. Mit Entscheidung in der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1995, in schriftlich begründeter Form am 7. Februar 1995 zur Post gegeben, wies die Einspruchsabteilung den Einspruch zurück.

IV. Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin am 5. April 1995 unter gleichzeitiger Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Beschwerde ein.

Die Beschwerdebegründung wurde am 6. Juni 1995 eingereicht.

In ihrer Eingabe vom 18. Januar 1996 nannte die Beschwerdeführerin noch das Dokument:

E4: US-A-4 333 269.

V. Es wurde am 23. Januar 1997 vor der Kammer mündlich verhandelt.

Die Beschwerdeführerin beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Zur Begründung ihres Antrages führte sie im wesentlichen aus:

Die der Erfindung zugrundeliegende Aufgabe bestehe darin, eine gattungsgemäße Verriegelungsvorrichtung zu schaffen, bei der

- a) die Reibung zwischen der Führungsbahn des Schwenkhebels und dem damit zusammenwirkenden Aufnahmeteil vermindert ist und
- b) der Schwenkhebel in Verriegelungsstellung keine (horizontale) Kraft auf den manuellen oder motorischen Antrieb des Schwenkhebels ausübt.
 - i) Die erste, in der Technik häufig gestellte Teilaufgabe a) sei durch die Verriegelungsvorrichtung des Dokuments E1 gelöst. Darüber hinaus würde der Fachmann schon aufgrund seiner Fachkenntnis bezüglich gleitender und rollender Reibung eine drehbare Rolle anstelle eines feststehenden Bolzens verwenden, wenn er die Reibung zwischen den angegebenen Teilen vermindern wolle.
 - ii) Die zweite Teilaufgabe b) sei im Prinzip durch die Verriegelungsvorrichtung gemäß Dokument E4 gelöst, die zwar nicht zur Verriegelung eines Verdeckes an einem Windschutzscheibenrahmen, sondern zur Verriegelung einer Heckklappe eines Kraftfahrzeuges vorgesehen sei, jedoch mit der Verriegelungsvorrichtung des angefochtenen Patents vergleichbare Verriegelungsteile aufweise.

Der mit dem Bolzen zusammenwirkende Schwenkarm weise dort wie bei dem angefochtenen Patent eine Führungsbahn auf, die bei verriegelter Verriegelungsvorrichtung senkrecht zur Verbindungsgeraden zwischen der Schwenkachse des Schwenkarmes und dem Bolzen stehe, wodurch in Verriegelungsstellung an dem Schwenkarm kein Öffnungsmoment wirke.

Diese Verriegelungsvorrichtung sei zwar in Verbindung mit einer Einrichtung offenbart, die eine motorische Ent- und Verriegelung einer Heckklappe ermögliche für einen mit Verriegelungen an Kraftfahrzeugen befaßten Fachmann sei jedoch ohne weiteres erkennbar, daß die Verriegelungsvorrichtung des Dokuments E4 unabhängig verwendbar sei und z. B. bei der Verriegelungsvorrichtung nach dem Dokument E1 zur Verriegelung eines Verdecks am Windschutzscheibenrahmen eingesetzt werden könne.

Der Gegenstand des angefochtenen Patents nach dem unabhängigen Patentanspruch 1 (Hauptantrag) sei somit ohne erfinderische Überlegungen auffindbar, wodurch dem angefochtenen Patent die für eine Aufrechterhaltung erforderliche erfinderische Tätigkeit fehle.

VI. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten (Hauptantrag), hilfsweise das Patent mit den in der mündlichen Verhandlung überreichten Unterlagen (Ansprüche 1 bis 4 und Spalten 3 und 4 der Beschreibung), ansonsten wie erteilt, aufrechtzuerhalten.

Zur Begründung ihres Antrages führte sie im wesentlichen aus:

i) Die vorstehend genannte erste Teilaufgabe a) sei in keiner Weise durch die Verriegelungsvorrichtung des Dokuments E1 gelöst. Dort wirke der Schwenkhebel nicht mit einer Rolle, sondern mit einem Bolzen zusammen. Die Beschwerdeführerin

habe zwar behauptet, daß die beim Bolzen (g) skizzierte Umrißlinie in Fig. 1 eine Hülse darstelle, die für einen Fachmann ersichtlich die Funktion der Rolle der erfindungsgemäßen Lösung übernehmen und dieser entsprechen würde. Für eine solche Auslegung gebe es jedoch in der Beschreibung des Dokuments E1 keine Stütze.

- ii) Ein Fachmann, der sich die zweite Teilaufgabe b) stelle, werde die Lehre des Dokuments E4 nicht in Betracht ziehen, da diese Schrift eine grundsätzlich andere Art von Verriegelungsvorrichtung betreffe, nämlich eine Vorrichtung zur automatischen Ent- und Verriegelung der Heckklappe eines Kraftfahrzeuges mittels eines Elektromotors. Die Forderungen, die bei einem Verschuß für ein Kraftfahrzeugverdeck erfüllt werden müssen, seien völlig andere als bei einem Verschuß für eine Heckklappe. Ein Verdeckverschluß soll nämlich unbedingt ein zuverlässiges Dichten des Verdecks gewährleisten und insbesondere eine Relativbewegung zwischen den durch den Verschuß aneinander festgelegten Teilen auch während der im Fahrbetrieb auftretenden harten Dauerbeanspruchungen verhindern.

Die dem angefochtenen Patent zugrundeliegende Erfindung beziehe sich auf einen Schwenkhebel, für den entweder eine manuelle oder eine elektromotorische Betätigung vorgesehen sei. Von einer manuellen Betätigung könne bei dem Dokument E4 keine Rede sein. Ziel und Zweck der dort beschriebenen Erfindung sei vielmehr das Verwirklichen einer völlig automatisierten Ent- und Verriegelung einer Heckklappe. Mithin würde der Fachmann nicht dazu angeregt, die Lehren der

Dokumente E1 und E4 mosaikartig zu kombinieren, um zur Lehre des angefochtenen Patents zu gelangen.

- iii) Bezüglich des Hilfsantrags trug die Beschwerdeführerin im wesentlichen vor, daß insbesondere die beanspruchte ganz spezielle Form des Schwenkhebels bestehend aus zwei stumpfwinkelig aneinandergesetzten, geradlinig ausgebildeten Abschnitten ohne Vorbild in dem angezogenen Stand der Technik sei.

VII. Die Beschwerdeführerin vertrat die Auffassung, daß auch der Gegenstand des Anspruches 1 gemäß Hilfsantrag gegenüber dem Stand der Technik, insbesondere nach der E1 und unter Einbeziehung des allgemeinen Fachwissens nicht auf erfinderischer Tätigkeit beruhe.

VIII. Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag lautet:

"1. Verriegelungsvorrichtung für ein Verdeck am Windschutzscheibenrahmen eines Kraftfahrzeuges, insbesondere für ein Klappverdeck, die einen verdeckseitig angeordneten Schwenkhebel und eine am Windschutzscheibenrahmen vorgesehene Aufnahme umfaßt, wobei der um eine etwa horizontal ausgerichtete Längsachse gelagerte Schwenkarm mit einer Betätigungseinrichtung zusammenwirkt, dadurch gekennzeichnet, daß die Aufnahme (16) durch eine drehbare Rolle (17) gebildet wird, die mit einer am Schwenkhebel (20) vorgesehenen Führungsbahn (26) zusammenwirkt, dergestalt, daß beim Schließvorgang die Führungsbahn (26) von einer seitlich neben der Rolle verlaufenden Entriegelungsstellung (B) um den unteren Bereich (27) der Rolle (17) herum über Zwischenstellungen (z. B. C) in eine unterhalb der Rolle (17) liegende Verriegelungsstellung (D) bewegt wird, wobei die Drehpunkte (28, 29) des Schwenkhebels (20) und der

Rolle (17) auf einer gemeinsamen, etwa vertikal verlaufenden Hilfsebene (E-E) angeordnet sind und beim Schließvorgang der obenliegende Drehpunkt (28) des Schwenkhebels (20) auf der vertikalen Ebene (E-E) nach unten wandert und daß in der Verriegelungsstellung (D) der die Rolle tangierende Bereich der Führungsbahn (26) rechtwinkelig zur vertikalen Hilfsebene (E-E) ausgerichtet ist, daß sich die Führungsbahn (26) aus zwei stumpfwinkelig aneinandergesetzten, geradlinig ausgebildeten Abschnitten (32, 33) zusammensetzt, wobei die beiden Abschnitte (32, 33) über einen radienförmigen Übergangsbereich (34) miteinander verbunden sind, und daß der Schwenkhebel (20) zusätzlich durch eine an der Welle (23) des Schwenkhebels (20) angreifende Arretiereinrichtung (37) in seiner Verriegelungsstellung (D) in Lage gehalten ist."

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Dokument E4 wurde erst im Beschwerdeverfahren genannt. Wie nachstehend ausgeführt, ist diese Schrift für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung und wird daher im Verfahren berücksichtigt (Art. 114 EPÜ).

Bezüglich des Dokuments E2 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) im Einspruchsverfahren geltend gemacht, daß diese Schrift ein Drehstangenschloß für Möbel, d. h. einen weit entfernten Stand der Technik betreffe und somit nichts mit der erfindungsgemäßen Verriegelungsvorrichtung für ein Verdeck gemeinsam habe. Im Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang Dokument E4 genannt, das eine Verriegelungsvorrichtung ähnlicher Art offenbart, bei

der ein Schwenkhaken mit einem Haltebolzen zusammenwirkt. Diese Vorrichtung ist zur Verriegelung einer Heckklappe eines Kraftfahrzeuges vorgesehen und gehört somit zu demselben Fachgebiet wie die Erfindung, nämlich zu dem der Verriegelungsvorrichtungen für Kraftfahrzeuge.

3. *Zum Hauptantrag*

3.1 Aufgabe - Lösung

3.1.1 Die Erfindung nach dem angefochtenen Patent betrifft eine Verriegelungsvorrichtung für ein Verdeck am Windschutzscheibenrahmen eines Kraftfahrzeuges, insbesondere für ein Klappverdeck, die einen verdeckseitig angeordneten Schwenkhebel und eine am Windschutzscheibenrahmen vorgesehene Aufnahme umfaßt, wobei der um eine etwa horizontal ausgerichtete Längsachse gelagerte Schwenkarm mit einer Betätigungseinrichtung zusammenwirkt.

Zur Ermittlung der der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe ist nach Ansicht der Kammer nicht von Dokument E1, sondern von der in der Streitpatentschrift als nächstliegender Stand der Technik angegebenen DE-C-3 413 379 auszugehen. Dokument E1 betrifft zwar auch einen gattungsgemäßen Stand der Technik; es liegt aber vom Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 bezüglich der praktischen Ausführung weiter entfernt. Wie nachstehend ausgeführt werden wird, sind die im kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 aufgeführten Merkmale bei Dokument E1 ebenfalls nicht verwirklicht.

Als Nachteile der bekannten Verriegelungsvorrichtung gemäß DE-C-3 413 379 sind in der Streitpatentschrift herausgestellt, daß für die manuelle und die elektromotorische Betätigungen unterschiedliche Kulissen-

führungen erforderlich seien, wodurch die Herstellungskosten erhöht würden. Ferner ließen sich bei der manuellen Version aufgrund des Schwenkwinkels des Schwenkhebels und der Ausgestaltung der Führungskulisse nur geringe senkrechte Hubbewegungen realisieren, denn das Klappverdeck müsse mit erheblichem Kraftaufwand von Hand so weit nach unten gezogen werden, bis die Verriegelungsbolzen in die Kulissenführungen eingreifen.

Darüber hinaus trete die maximale Schließkraft des Verdecks in vertikaler Richtung (Vorspannung) bereits vor der Schließstellung des Verriegelungsbolzens auf, und zwar dann, wenn sich dieser am untersten Punkt des oberen Bahnabschnitts der Kulissenführung befinde.

3.1.2 Die Streitpatentschrift bezeichnet es als die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe, eine Verriegelungsvorrichtung nach dem Oberbegriff zu schaffen, die bei einfachem Aufbau eine gute Funktion aufweise und bei der auch bei manuell betätigtem Schwenkhebel große Hubbewegungen in vertikaler Richtung erzielbar seien. Außerdem soll die in vertikaler Richtung wirkende Schließkraft des Verdecks in der Verriegelungsstellung ihren Maximalwert aufweisen.

Diese Aufgabe wird nach der Streitpatentschrift durch das Kennzeichen des Patentanspruchs 1 in der erteilten Fassung gelöst, das sich in folgende Merkmale gliedern läßt:

- i) die Aufnahme (16) wird durch eine drehbare Rolle (17) gebildet,
- ii) die Rolle (17) wirkt mit einer am Schwenkhebel (20) vorgesehenen Führungsbahn (26) zusammen, dergestalt, daß beim Schließvorgang die Führungsbahn (26) von einer seitlich neben der Rolle

verlaufenden Entriegelungsstellung (B) um den unteren Bereich (27) der Rolle (17) herum über Zwischenstellungen (z. B. C) in eine unterhalb der Rolle (17) liegende Verriegelungsstellung (D) bewegt wird, wobei die Drehpunkte (28, 29) des Schwenkhebels (20) und der Rolle (17) auf einer gemeinsamen, etwa vertikal verlaufenden Hilfsebene (E-E) angeordnet sind und beim Schließvorgang der obenliegende Drehpunkt (28) des Schwenkhebels (20) auf der vertikalen Ebene (E-E) nach unten wandert,

- iii) in der Verriegelungsstellung (D) ist der die Rolle tangierende Bereich der Führungsbahn (26) rechtwinklig zur vertikalen Hilfsebene (E-E) ausgerichtet.

3.2 Neuheit

Die Neuheit des Gegenstands des erteilten Patentanspruchs 1 ist offensichtlich. Sie wurde weder im Einspruchsverfahren noch im Beschwerdeverfahren bestritten, so daß sich ein näheres Eingehen hierauf erübrigt.

3.3 Erfinderische Tätigkeit

- 3.3.1 Gegenstand des Dokuments E4 ist eine Verriegelungsvorrichtung, die zwar nicht zur Verriegelung eines Verdecks an einem Windschutzscheibenrahmen, sondern zur Ent- und Verriegelung einer Heckklappe eines Kraftfahrzeuges vorgesehen ist, jedoch mit der Verriegelungsvorrichtung des Streitpatents vergleichbare Verriegelungsteile aufweist.

Zur Fixierung der Heckklappe an der Karosserie des Fahrzeuges umfaßt die Verriegelungsvorrichtung einen Verriegelungsbolzen, der an der drehbar gelagerten Heckklappe angeordnet ist, und einen an der Karosserie vorgesehenen Schwenkhebel oder Schwenkhaken.

Dieser weist zwei winkelig zueinander stehende Abschnitte auf; derjenige Abschnitt, der das freie Ende des Schwenkhebels bildet, ist geradlinig ausgebildet und wirkt mit den Haltebolzen zusammen.

Wie aus der Fig. 9 hervorgeht, befindet sich das freie Ende des Schwenkhakens seitlich neben dem Haltebolzen. Aus den Fig. 9 und 10 ist auch zu erkennen, daß die relative Bewegung zwischen dem Drehpunkt des winkelligen Schwenkhebels und dem Mittelpunkt des kooperierenden Haltebolzens auf einer etwa vertikalen Hilfsebene verläuft und daß in der Verriegelungsstellung der den Verriegelungsbolzen tangierende Bereich des Schwenkhakens rechtwinklig zur vertikalen Hilfsebene ausgerichtet ist. Die konstruktiven Maßnahmen ii) und iii) des Kennzeichens sind somit bei Dokument E4 verwirklicht.

- 3.3.2 Maßstab für die Beurteilung, ob sich die Lösung der gestellten Aufgabe in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, ist das Wissen des maßgeblichen Fachmanns, dessen Umfang sich nicht auf das enge Spezialgebiet der gattungsgemäßen Verriegelung eines Verdecks am Windschutzscheibenrahmen eines Kraftfahrzeuges beschränkt. Vielmehr sind nach ständiger Rechtsprechung auch die Nachbargebiete und das allgemeine Fachwissen zu berücksichtigen, das sich der jeweilige Fachmann bei seiner Ausbildung und Berufsausübung angeeignet hat.

Im vorliegenden Fall ist für den winkeligen Schwenkhebel der Verriegelungsvorrichtung gemäß Dokument E4 zwar ausschließlich eine elektromotorische Betätigung vorgesehen. Jeder Techniker weiß aber, daß ein winkeliger Schwenkhebel oder ein Schwenkhaken für eine manuelle Betätigung mittels z. B. eines Betätigungshebels - wie es Dokument E1 zeigt - geeignet ist. Dem Dokument E4 ist somit ein allgemeiner Hinweis dahingehend zu entnehmen, daß eine Verriegelungsvorrichtung an Fahrzeugen bestehend aus einem Schwenkhebel und einem Verriegelungsbolzen Vorteile hinsichtlich des einfachen Aufbaus, des leichten Handhabens und der manuellen oder elektromotorischen Betätigung ohne Modifikation der Verriegelungsteile bietet. Die Beschwerdekammer kann deshalb dem Vorbringen der Beschwerdegegnerin, es bestünde für den Fachmann keine Veranlassung, eine der gattungsbildenden Schriften mit Dokument E4 zu kombinieren, nicht folgen.

3.3.3 Es ist zwar richtig, daß die im Fahrbetrieb auftretenden harten Dauerbeanspruchungen, denen ein Verschuß für Kraftfahrzeugverdecke ausgesetzt ist, sowie die zu erfüllenden Bedingungen hinsichtlich insbesondere des Dichtens des Verdecks anders sind als bei der Verriegelung einer Heckklappe. Jedoch wird eine aus einem winkeligen Schwenkhebel und einem Verriegelungsbolzen bestehende Verriegelungsvorrichtung grundsätzlich bereits bei dem Dokument E1 zur Verriegelung eines Verdecks an einem Windschutzscheibenrahmen vorgeschlagen. Dokument E1 setzt somit den Fachmann in die Lage zu erkennen, daß ein einen Winkel bildender Schwenkhebel und ein kooperierender Verriegelungsbolzen für die Verriegelung eines Verdecks durchaus geeignet sind.

3.3.4 Bei Dokument E4 wirkt der winkelige Schwenkhebel oder Schwenkhaken nicht mit einer drehbaren Rolle, sondern

mit einem Verriegelungsbolzen zusammen, so daß die im kennzeichnenden Teil aufgeführte konstruktive Maßnahme i) bei diesem Stand der Technik nicht vorliegt. Jedoch liegt es für den Fachmann schon aufgrund seiner Fachkenntnis bezüglich gleitender und rollender Reibung nahe, eine Rolle anstelle eines feststehenden Bolzens heranzuziehen, wenn er die Reibung zwischen den beiden angegebenen Teilen vermindern will. In diesem Zusammenhang wird lediglich ergänzend auf Dokument E3 verwiesen, das bei einem Türverschluß mit einer Gabelfalle eine um einen Zapfen drehbar angeordnete Rolle aufweist, deren Funktion in dieser Schrift zwar nicht näher beschrieben ist, die jedoch offensichtlich zumindest auch die Reibung gegenüber einem mit dem Schwenkhebel des angefochtenen Patents vergleichbaren Schenkel der Gabelfalle vermindern soll.

- 3.3.5 Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 durch einfache Kombination einer gattungsgemäßen Verriegelungsvorrichtung mit der technischen Lehre des Dokuments E4 unter Einbeziehung der notorischen Kenntnisse eines maßgeblichen Fachmanns über gleitende und rollende Reibung nahegelegt ist.

Aus alledem folgt, daß der Gegenstand des erteilten Patentanspruchs 1 (Hauptantrag) wegen fehlender erfinderischer Tätigkeit nicht patentfähig ist. Dem Hauptantrag kann daher nicht stattgegeben werden.

4. *Zum Hilfsantrag*

4.1 Artikel 123 EPÜ

Der Inhalt des Patentanspruchs 1 gemäß Hilfsantrag umfaßt die ursprünglichen bzw. erteilten Patentansprüche 1, 7 und 8 sowie die Ergänzung

"stumpfwinkelig" ("aus zwei stumpfwinkelig aneinander ausgebildeten Abschnitten"). Deren Offenbarung leitet sich insbesondere aus der Beschreibung, Seite 8, Spalte 4, Zeilen 8 und 9, ab.

Der Gegenstand des Patentanspruchs 1 geht somit nicht über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung hinaus und erweitert auch nicht den Schutzbereich des erteilten Patents (Artikel 123 (2) und (3) EPÜ).

Die Änderungen der Beschreibung betreffen Anpassungen im Rahmen der Regel 27 (1) b) und c) EPÜ.

4.2 Neuheit

Der Patentanspruch 1 gemäß Hilfsantrag enthält sämtliche Merkmale des erteilten Patentanspruchs 1, bezüglich dessen die Neuheit bereits im vorstehenden Abschnitt 3.2 festgestellt wurde.

4.3 Erfinderische Tätigkeit

4.3.1 Ausgang für die Erfindung ist auch hier die in der Streitpatentschrift gewürdigte DE-C-3 413 379, auf die sich der Oberbegriff des Patentanspruchs 1 bezieht und von dem ausgehend die in der Beschreibung der Streitpatentschrift dargelegte technische Aufgabe formuliert wurde.

Die dem angefochtenen Patent zugrundeliegende Aufgabe ist auch bezüglich des Hilfsantrags darin zu sehen, "eine Verriegelungsvorrichtung nach dem Oberbegriff zwischen einem Windschutzscheibenrahmen und einem vorderen Rahmenteil des Verdecks zu schaffen, die bei einfachem Aufbau eine gute Funktion aufweist und bei der auch bei manuell betätigtem Schwenkhebel große Hubbewegungen in

vertikaler Richtung erzielbar sind. Ferner soll die in vertikaler Richtung wirkende Schließkraft des Verdecks in der Verriegelungsstellung ihren Maximalwert aufweisen" (Spalte 1, Zeilen 44 bis 53 der Streitpatentschrift).

4.3.2 Zur Lösung dieser Aufgabe wird gemäß Patentanspruch 1 nach dem Hilfsantrag zusätzlich zu den Merkmalen i) bis iii) (siehe Abschnitt 3.1.2) vorgeschlagen, daß

iv) sich die Führungsbahn (26) aus zwei stumpfwinkelig aneinandergesetzten, geradlinig ausgebildeten Abschnitten (32, 33) zusammensetzt, wobei die beiden Abschnitte (32, 33) über einen radienförmigen Übergangsbereich (34) miteinander verbunden sind, und

v) der Schwenkhebel (20) zusätzlich durch eine an der Welle (23) des Schwenkhebels (20) angreifende Arretiereinrichtung (37) in seiner Verriegelungsstellung (D) in Lage gehalten ist.

4.3.3 Durch die langgestreckte, stumpfwinkelige Form des Schwenkhebels (konstruktive Maßnahme iv)) soll eine relativ große Hubbewegung in vertikaler Richtung und mithin ein leichteres Handhaben des Verdecks erreicht werden. Die Arretierungseinrichtung (konstruktive Maßnahme v)) bewirkt eine zusätzliche Sicherung des Schwenkhebels in seiner Schließstellung.

4.3.4 In Richtung auf diese speziellen konstruktiven Maßnahmen iv) und v) ist keinem der zitierten Dokumente ein Hinweis zu entnehmen, was auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten worden ist. Da diese Maßnahmen auch nicht als Teil des allgemeinen Fachwissens angesehen werden können, kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gemäß

Hilfsantrag auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht und somit patentfähig ist.

- 4.4 Die vom Patentanspruch 1 abhängigen Patentansprüche 2 bis 9 betreffen besondere Ausführungsformen der Vorrichtung gemäß Patentanspruch 1 und können gleichfalls aufrechterhalten werden.

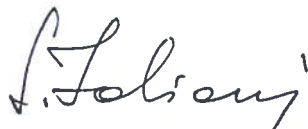
Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Der Hauptantrag der Beschwerdegegnerin wird zurückgewiesen.
3. Die Sache wird an die erste Instanz mit der Auflage zurückverwiesen, das Patent in geändertem Umfang mit folgenden Unterlagen aufrechtzuerhalten:

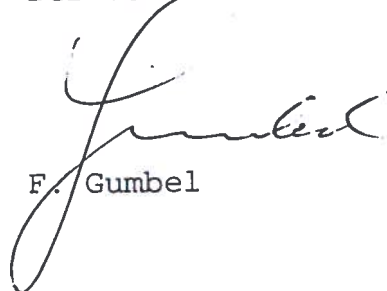
Patentansprüche 1 bis 9 und Spalten 3 und 4 der Beschreibung, überreicht in der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1997, übrige Unterlagen wie erteilt.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel

